



24.07.2006

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

**Fakultät für
Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
European Studies**

vom

05.07.2006

- Novellierung -

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage

Regelstudienplan
Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelor-Studienganges European Studies an Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Mit dem Bachelor-Studiengang „European Studies“ will die Otto-von-Guericke-Universität Studieninteressenten die Möglichkeit geben, sich auf neue Berufsfelder vorzubereiten, die sich aus der Vertiefung und Erweiterung des Integrationsprozesses in Europa ergeben. Außerdem sollen sie für internationale und grenzüberschreitende Aufgaben in staatlichen und privaten Verwaltungen ausgebildet werden.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Die tragenden Säulen der Ausbildung sind die Sozialwissenschaften, die Kulturwissenschaften und die Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einer intensiven Sprachausbildung in drei Fremdsprachen. Es soll die Fähigkeit erworben werden, sich in vielfältige Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Entwicklung von Kompetenzen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”
abgekürzt: **“B. A.”**.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Abs. 2 HSG LSA) werden als studiengangsspezifische Voraussetzungen (§ 27 Abs. 5 und 6 HSG LSA)

- nachgewiesene englische Sprachkenntnisse (TOEFL 213 Computer based / 79 Internet based; Certificate of Proficiency in English (CPE) Mindestnote „C“, Certificate of Advanced English (CAE) Mindestnote „B“, International English Language Testing System (IELTS) Mindestnote „6“, Advanced Placement International English Language (APIEL) Mindestnote „3“). Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, der mindestens drei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist zu stellen ist, können auch andere gleichwertige Qualifikationsnachweise anerkannt werden und
- Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache
- ein Abiturdurchschnitt von mindestens 2,4
- ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (eine Seite) und ein „letter of motivation“ (max. zwei Seiten), der die Beweggründe für die Wahl des Studienganges hinreichend darlegen sollte.

gefordert.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber, die über einen nichtdeutschen Schulabschluss verfügen, weisen anstelle des Abiturzeugnisses die Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Landes nach. Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind Deutschkenntnisse von mindestens 400 Stunden Deutschunterricht nachzuweisen. Bis zum Abschluss des ersten Studienjahres sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach dem Bestehen der Eignungsprüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang European Studies vom 06.07.2006.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt 6 Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Credits.

(2) Bestandteil des Studiums sind ein Auslandssemester und ein mindestens sechswöchiges Praktikum.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium entsprechen einem von 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 12 Wochen.

(4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Bachelorstudienganges European Studies belegen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 2 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Prüfungsamt der Fakultät für Geistes- Sozial- und Erziehungswissenschaften zu erfolgen. Das Prüfungsamt kann andere Fristen festlegen und öffentlich bekannt geben, wenn dies für den reibungslosen Ablauf des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10

Studienfachberatung

Vom der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 das Studium beginnen.

Alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/06 das Studium begonnen haben, besitzen das Wahlrecht, ob sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 06.04.2005 oder nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung studieren möchten.
Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.07.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.07.2006.

Magdeburg, 20.07.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Struktur des Studiengangs „European Studies“ – Bachelor of Arts (6-semesterig, 180 CP)

		Prüfung (M= münd., K= Klausur)
Interdisziplinäres säulenübergreifendes Modul: <i>Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven</i> 10 CP		
Pflichtmodul (10 CP)	Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven	10 CP = 2 x 2 CP (Vorlesung und Gastvorträge) + 6 CP M30
Säule I Kulturwissenschaften		30 CP
Pflichtmodule (2 x 10 CP = 20 CP)	Geschichte und Lebenswelten	10 CP = 6 + 2 + 2 M 30
	Kommunikationskulturen in Europa <i>Die Pflichtveranstaltung Einführung in die Kulturwissenschaften (4 CP) ist in dem Pflichtmodul „Kommunikationskulturen in Europa“ integriert</i>	10 CP = 4 + 6 Kumulative Prüfung
Wahlpflichtmodule (1 von 2 zu wählen: 1 x 10 CP)	Europäisches Denken – europäische Identität	10 CP = 6 + 4 M30
	Bildung und Interkulturalität	
Säule II Sozialwissenschaften		40 CP
Pflichtmodule (1 x 8 CP + 1 x 12 CP + 1 x 10 CP = 30 CP)	Europäische Integration	8 CP = 2 + 6 M 30
	Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa <i>Die Pflichtveranstaltung Einführung in die Sozialwissenschaften (4 CP) ist in diesem Pflichtmodul integriert.</i>	12 CP = 4 + 2 + 6 CP M 30
	Europa- und Völkerrecht	10 CP = 6 + 4 Kumulative Prüfung
Wahlpflichtmodul (10 CP)	Themen: 1. Regieren in Europa 2. Internationale Politik, Außen und Sicherheitspolitik 3. Internationales und Öffentliches Recht 4. Gesellschaftsstrukturen, soziale Bewegung und kollektive Identitäten im Wandel 5. Macht, Herrschaft, Staat: Diskursfelder und gesellschaftliche Praxis	10 CP = 6 + 2 + 2 bzw. 6 + 4 M 30
Säule III Wirtschaftswissenschaft		30 CP
Pflichtmodule (30 CP)	<i>Introduction to Management I</i>	K 60
	<i>Introduction to Management II</i>	K 60
	<i>Principles of Economics I</i>	K 60
	<i>Principles of Economics II</i>	K 60
Schwerpunktbildung / Wahlmodul: Themengebiete		
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturwissenschaften: Gleiche Themenangebote wie im Pflicht- und Wahlpflichtbereich • Sozialwissenschaften: Gleiche Themenangebote wie im Wahlpflichtbereich • Wirtschaftswissenschaften: International Management and Economics bzw. Wirtschaftspolitik und Recht 		
16 CP		
Sprachausbildung		34 CP
Pflichtveranstaltung (4 CP)	Englisch: presentation course	LN (presentation) für 4 CP

Pflichtveranstaltung (10 CP)	Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch	UNicert® II
Pflichtveranstaltung (20 CP)	<i>Für deutsche Studierende:</i> Polnisch oder Russisch oder Tschechisch <i>Für ausländische Studierende:</i> Deutsch	UNicert® I UND UNicert® II Mittelstufe; DSH
Praktikum (8 CP)		
Bachelorarbeit und Kolloquium (12 CP)		

1. Semester

Kulturwissenschaften	Sozialwissenschaften	Wirtschaftswissenschaft	Sprachausbildung
	Pflichtmodul: Europäische Integration, 8 CP, 4 SWS	Introduction to Management I, 7,5 CP Principles of Economics I, 7,5 CP	Englisch. Presentation Course 2 SWS , 4 CP UNIcert I./1. & 2. einer gewählten slawischen Sprache
	Pflichtmodul: Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa: Einführung, 4 CP, 2 SWS	10 SWS , 15 CP	UNIcert II./1. & 2. einer weiteren europäischen Sprache, 8 SWS

Insgesamt: 26 SWS; 31 CP (anteilig aus den Sprachen, die aber erst nach Abschluss der Unicert -Ausbildung die 10 CP erhalten)

2. Semester

Kulturwissenschaften	Sozialwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	Sprachausbildung
Einführung in die Kulturwissenschaften, 2 SWS 4 CP (<i>Pflichtveranstaltung, gehört zum Modul Kommunikationskulturen</i>)	Pflichtmodul: Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa: 2 SWS 2 CP	Introduction to Management II, 7,5 CP Principles of Economics II, 7,5 CP, 10 SWS , 15 CP	Fortsetzung der Sprachausbildung aus dem 1. Semester 8 SWS , 10 CP

Insgesamt: 22 SWS; 31 CP

3. Semester

Kulturwissenschaften	Sozialwissenschaften	Wahlpflichtmodule	Sprachausbildung
Pflichtmodul Osteuropa, 4 SWS , 10 CP, Pflichtmodul: Geschichte und Lebenswelten 2 SWS , 2 CP Pflichtmodul: Kommunikationskulturen in Europa, 2 SWS 4 CP	Pflichtmodul: Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa 2 SWS 6 CP Pflichtmodul: Europa- und Völkerrecht, 4 SWS 10 CP		UNIcert I./3. einer gewählten slawischen Sprache, UNIcert II./1. einer gewählten slawischen Sprache (ev. UNIcert II./3. einer weiteren europäischen Sprache, 8 SWS 10 CP

Insgesamt: 32 SWS; 28 CP (anteilig aus den Sprachen)

4. Semester

Kulturwissenschaften	Sozialwissenschaften	Wahlpflichtmodule	Sprachausbildung
Pflichtmodul: Geschichte und Lebenswelten, 2 SWS 6CP	<i>Wahlpflichtmodule</i> der Säulen SoWi 2 SWS 6CP	<i>Wahlpflichtmodule</i> der Säulen KuWi 4 SWS 10 CP Praktikum 8 CP	UNlcert II./1. einer gewählten slawischen Sprache 4 SWS 10 CP

Insgesamt: 12 SWS plus Zeiten für Praktikum; 30 CP (anteilig aus den Sprachen und Praktikum)

5. Semester (wird im Ausland absolviert)

Kulturwissenschaften	Sozialwissenschaften	Wahlpflichtmodule	Sprachausbildung
Kommunikationskulturen in Europa, 2 SWS 6 CP Geschichte und Lebenswelten 2 SWS 2 CP	Schwerpunktbildung 4 SWS 8 CP	<i>Wahlpflichtmodule</i> der der Säule SoWi 4 SWS 4CP	

Insgesamt: 12 SWS; 30 CP

6. Semester

Bachelor-Arbeit, 12 CP	Schwerpunktbildung/ Wahlmodul, 4 SWS 8CP		UNlcert II./2. einer gewählten slawischen Sprache, 4SWS
------------------------	--	--	--

Insgesamt: 8 SWS plus Zeiten für Bachelorarbeit; 30 CP